



# **Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007**

**Entstehung - Grundzüge –  
Besonderheiten**

**Dr. Michael Leupold, Direktor des  
Bundesamtes für Justiz**



# **Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007**

## **Entstehung - Grundzüge - Besonderheiten**

- I. Entstehungsgeschichte
- II. Ziele und Grundzüge des verabschiedeten Gesetzes
- III. Zum Strafverfolgungsmodell
- IV. Die Behördenorganisation
- V. Ausgewählte Punkte des Gesetzes
  1. Strafbefehl
  2. Abgekürztes Verfahren
  3. Zwangsmassnahmen
  4. Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung
- VI. Ausblick



## Entstehungsgeschichte

- 1940-er Jahre: Erste Diskussion um Vereinheitlichung
- 1980-er Jahre: Ruf nach Vereinheitlichung wird lauter
- 1993, 1994: Parlamentarische Vorstösse zur Harmonisierung
- 1996, 1997: Standesinitiativen von 7 Kantonen
- 1994 – 1997: Expertenkommission „Aus 29 mach 1“
- 1999 – 2001: Ausarbeitung Vorentwurf und Begleitbericht
- Juni 2001 - Februar 2002: Vernehmlassung
- 2003 – 2005: Überarbeitung Vorentwurf
- 21.12.2005: Verabschiedung Entwurf und Botschaft durch Bundesrat
- April 2006 – Oktober 2007: Parlamentarische Beratungen
- 5.10.2007: Verabschiedung der StPO



## Ziele der Vereinheitlichung

- Stärkung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit
- Formeller Nachvollzug der durch höchstrichterliche Rechtsprechung bereits erfolgten materiellen Vereinheitlichung
- Erleichterung des interkantonalen Personaleinsatzes bei Polizei und Justiz
- Bessere wissenschaftliche Bearbeitung des Strafprozessrechts
- Zusammenführung strafprozessualer Bestimmungen anderer Bundesgesetze in einem einzigen Erlass



# Grundzüge der Strafprozessordnung

- umfassende, grundsätzlich abschliessende Kodifikation
- Anknüpfen an Bestehendem
- Verzicht auf Übernahme wenig bekannter Institute und auf Aufnahme gewisser neuer Institute
- Punktuelle Neuerungen gegenüber heutigem Recht
- Festlegung des einheitlichen Strafverfolgungsmodells
- Zurückhaltung des Bundes bei der Behördenorganisation



## UR- Modell I

- Eingliedriges Vorverfahren
- Vorverfahren von unabhängigem, weisungsungebundenen UR eröffnet und geführt, eingestellt oder mit Strafbefehl erledigt
- Staatsanwaltschaft in Vorverfahren ausschliesslich Partei; vor Gericht Anklägerin
- Modell u.a. der Kantone Fribourg, Glarus, Waadt, Wallis,
- Vorteile:
  - Klare Trennung von untersuchender und die Anklage vertretender Behörde
  - Strafverfahren von Anfang an in der Verantwortung eines unabhängigen Richters
- Nachteile:
  - Handwechsel von untersuchender zu Anklage vertretender Behörde.
  - UR-Amt kann wegen Unabhängigkeit der UR nicht hierarchisch strukturiert aufgebaut werden



## UR Modell II

- UR führt Vorverfahren, untersteht aber den Weisungen der Staatsanwaltschaft
- Modell u.a. der Kantone Bern, Graubünden, Luzern, Thurgau
- Vorteil des UR Modells II:
  - Vier-Augen-Prinzip verwirklicht, vor allem auch bei Anklageerhebung
- Nachteile:
  - Ineffizient wegen Handwechsel
  - Braucht Haftrichter



# Staatsanwaltschaftsmodell I

- Zweigliedriges Vorverfahren: Staatsanwaltschaft leitet erste Ermittlungen, Untersuchungsrichter führt danach Untersuchung; Staatsanwaltschaft erhebt Anklage und vertritt diese vor Gericht
- Modell u.a. der Kantone Aargau, Genf, Jura und des Bundes
- Vorteile:
  - Wegen Unabhängigkeit des UR Verzicht auf besonderen Haftrichter wohl möglich
- Nachteile:
  - Ineffizient wegen doppeltem Handwechsel
  - Praktische Handhabung des Verfahrens u.U. weit von rechtlicher Regelung entfernt





## Staatsanwaltschaftsmodell II

- Eingliedriges Vorverfahren: Staatsanwaltschaft leitet Ermittlungen von Anfang an, erhebt Anklage und vertritt diese vor Gericht
- Modell der Kantone Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Zürich
- Vorteile:
  - Gesteigertes Verantwortungsbewusstsein der Staatsanwaltschaft
  - Effizient: Kein Handwechsel
  - Ermöglicht flexible Strukturen, auch je nach Grösse des Kantons
- Nachteile:
  - Machtkonzentration bei Staatsanwaltschaft
  - Anfälliger auf Korruption



# Gegengewichte zur Machtkonzentration bei Staatsanwaltschaft

- Zwangsmassnahmengericht für besonders schwer wiegende Zwangsmassnahmen
- umfassende Beschwerdemöglichkeit gegen Handlungen und Verfügungen der Staatsanwaltschaft und der Polizei
- weitgehende Teilnahmerechte der Parteien („Anwalt der ersten Stunde“)
- frühzeitig einsetzende Verteidigungsrechte der beschuldigten Person
- verstärkte Pflicht der persönlichen Vertretung der Anklage vor Gericht
- Ausbau der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung
- Erfordernis der Zustimmung zur Anklage durch die Privatklägerschaft im abgekürzten Verfahren.
- Wahl einer geeigneten Aufsicht über die Staatsanwaltschaft



# Grundsätze der Behördenorganisation

- Bundesrechtliche Vorgaben nur soweit als nötig
- Bundesrecht legt Behörden abschliessend fest



## Möglichkeiten der Organisation

- Bei der Polizei: Integration der Kriminalpolizei in Staatsanwaltschaft
- Bei der Staatsanwaltschaft: Ober- und Generalstaatsanwaltschaft, spezialisierte Staatsanwaltschaften, Aufsicht
- Beim Zwangsmassnahmengericht: Grösse des Spruchkörpers, Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit, Übertragung der Aufgaben an bestehende Zivil- oder Verwaltungsgerichte
- Bei erstinstanzlichen Gerichten: Einzelgerichte, Ausschluss von Einzelgerichten für bestimmte Delikte, Grösse und Zusammensetzung des Spruchkörpers; Spezialgerichte für bestimmte Delikte
- Bei der Berufungsinstanz: Aufteilung der Berufungsinstanz in einzelne Kammern
- Bei der Beschwerdeinstanz: Übertragung der Aufgaben der Beschwerdeinstanz an die Berufungsinstanz



# Strafbefehlsverfahren

- Kompetenz bei Staatsanwaltschaft, vorbehältlich  
Übertretungsstrafbehörden
- Kein Geständnis erforderlich
- Möglich bei Beteiligung der Privatklägerschaft
- Keine Einvernahme erforderlich
- Reduzierte Begründungspflicht
- Einsprache durch besch. Person, GStA/OStA, weitere Betroffene.  
Keine Einsprache durch PK
- Nach Einsprache:
  - Beweisaufnahme durch StA.
  - Festhalten, neuer Strafbefehl, Einstellung oder Anklageerhebung



# Konzept des abgekürzten Verfahrens

- Ziele: Steigerung der Prozessökonomie und Entlastung der Gerichte
- Schlusstrich unter Sachverhalt
- Gewinn für beschuldigte Person
- Gegenleistungen: Geständnis, Anerkennung der Zivilansprüche
- Zustimmung der Privatklägerschaft nötig
- Zustimmung bedeutet Rechtsmittelverzicht
- Summarische Prüfung durch Gericht



# Voraussetzung für Durchführung des abgekürzten Verfahrens

- Keine Strafe über 5 Jahren
- Geständnis über wesentlichen Sachverhalt
- Anerkennung der Zivilansprüche zumindest dem Grundsätze nach



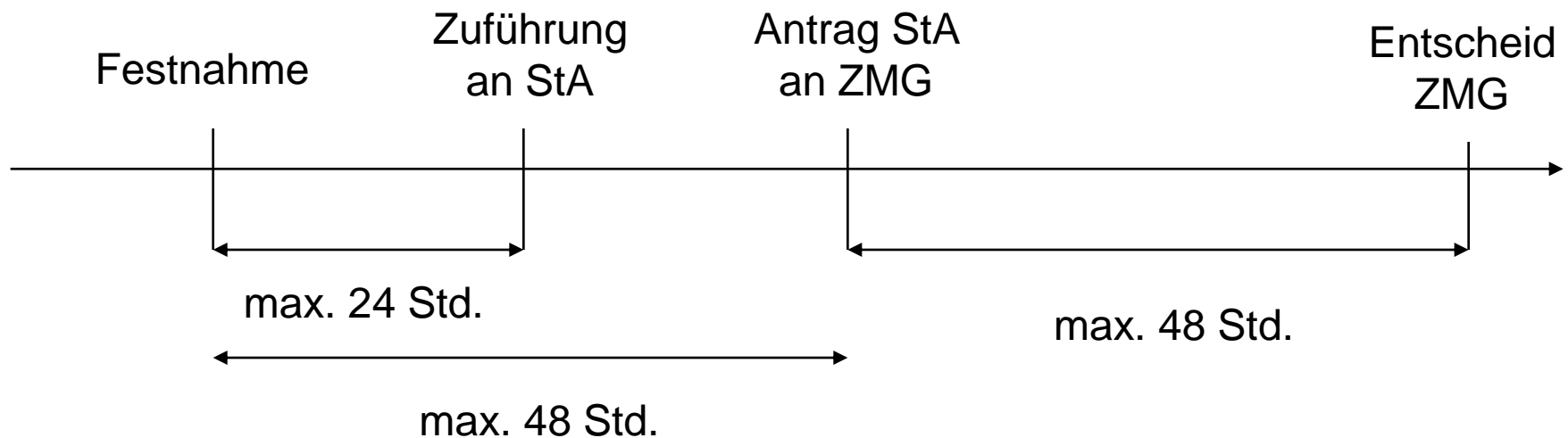
# Zwangsmassnahmen

- Abschliessender Katalog der Zwangsmassnahmen
- Weitgehend Übernahme bestehender Regelungen
- Zwei Neuerungen: Observation, Überwachung von Bankbeziehungen
- Anordnungskompetenz: Grundsätzlich Staatsanwaltschaft und Gerichte; Polizei nur wenn ausdrücklich vorgesehen
- Bei besonders schwere Zwangsmassnahmen: Anordnung oder Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht nötig
- Rechtsmittel gegen Zwangsmassnahmen: Beschwerde an Beschwerdeinstanz
- Bei U-Haft: Beschwerde erst nach 3 Monaten Dauer





## Das Verfahren um Anordnung von Untersuchungshaft





# Beweisabnahme im Hauptverfahren

## Fassung Entwurf des Bundesrates

### Art. 344 Ordentliche Beweisabnahme

<sup>1</sup> Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen neue Beweise abnehmen oder bereits erhobene Beweise ergänzen oder nochmals abnehmen.

<sup>2</sup> Es kann von einer Wiederholung einer Beweisabnahme absehen, wenn:

- a. die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung nicht notwendig erscheint;
- b. die Beweise im Vorverfahren ordnungsgemäss abgenommen und dabei die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt worden sind; und
- c. eine nochmalige Abnahme nur mit grossem Aufwand möglich wäre.

<sup>3</sup> Das Gericht kann von der Abnahme neuer Beweise oder der Beweisergänzung absehen, wenn die Tatsache, über die Beweis geführt werden soll, unerheblich, offenkundig, dem Gericht bereits bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen ist.

<sup>4</sup> Mit dem Einverständnis der anwesenden Parteien kann das Gericht im Verlauf der Hauptverhandlung auf vorgesehene Beweisabnahmen verzichten, wenn sich diese als unnötig herausstellen.



# Beweisabnahme im Hauptverfahren

## Fassung Entwurf des Bundesrates

### Art. 345 Vereinfachte Beweisabnahme

<sup>1</sup> Beantragt die Staatsanwaltschaft weder eine unbedingte Freiheitsstrafe noch eine freiheitsentziehende Massnahme, so stellt das Gericht, nach Einvernahme der beschuldigten Person, auf die im Vorverfahren erhobenen Beweise ab, wenn:

- a. der Sachverhalt eingestanden oder anderweitig genügend abgeklärt ist; und
- b. im Vorverfahren die Beweise ordnungsgemäss abgenommen und dabei die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt worden sind.

<sup>2</sup> Hat das Gericht Zweifel an der Gesetzmässigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Beweiserhebungen, so nimmt es die zur Urteilsfällung notwendigen Beweise ab.



# Beweisabnahme im Hauptverfahren

## Fassung I Ständerat

### Art. 344 Beweisabnahme

- <sup>1</sup> Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen neue Beweise abnehmen oder bereits erhobene Beweise ergänzen oder nochmals abnehmen.
- <sup>2</sup> Es kann insbesondere von einer Beweisabnahme absehen, wenn:
- a. die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung nicht notwendig erscheint und die Beweise im Vorverfahren ordnungsgemäss abgenommen und dabei die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt worden sind; oder
  - b. die Tatsache, über die Beweis geführt werden soll, unerheblich, offenkundig, dem Gericht bereits bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen ist.



# Beweisabnahme im Hauptverfahren

## Fassung Nationalrat

### Art. 344 Beweisabnahme

- <sup>1</sup> Das Gericht nimmt auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen neue Beweise ab oder ergänzt bereits erhobene Beweise oder nimmt sie nochmals ab.
- <sup>2</sup> Es kann von einer Beweisabnahme absehen, wenn:
- a. die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung nicht notwendig erscheint und die Beweise im Vorverfahren ordnungsgemäss abgenommen und dabei die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt worden sind; oder
  - b. die Tatsache, über die Beweis geführt werden soll, unerheblich, offenkundig, dem Gericht bereits bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen ist.



# Beweisabnahme im Hauptverfahren

## Fassung II Ständerat

### Art. 344 Beweisabnahme

<sup>1</sup> Das Gericht nimmt neue Beweise ab oder ergänzt unvollständig erhobene Beweise.

<sup>2</sup> Es nimmt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss abgenommene Beweise nochmals ab.

<sup>3</sup> Es nimmt im Vorverfahren ordnungsgemäss abgenommene Beweise nochmals ab, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.



# Beweisabnahme im Hauptverfahren

## Fassung Referendumsvorlage

### Art. 343 Beweisabnahme

- <sup>1</sup> Das Gericht erhebt neue Beweise oder ergänzt unvollständige erhobene Beweise.
- <sup>2</sup> Es erhebt im Vorverfahren nicht ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals.
- <sup>3</sup> Es erhebt im Vorverfahren ordnungsgemäss erhobene Beweise nochmals, sofern die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint.



# Ausblick

- Inkraftsetzung StPO und JStPO: 1.1.2010
- Verabschiedung JStPO: 2008
- Beratung Strafbehördenorganisationsgesetz im Erst- und Zweitrat:  
2008